

Gemeindeversammlung

Protokoll der

ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom

Mittwoch, 28. März 2012, 20.00 - 21.30 Uhr

In der Turnhalle der Schulanlage "Räbli"

Anwesend Gemeinderat Müller Stefan, Präsident Mori Andreas, Vizepräsident

Furer Beat

Röthlisberger Roger Salzmann Christian

Spahni Beat Winkler Dieter

Entschuldigt Gemeinderat

--

Vorsitz

Müller Stefan, Präsident

Stimmenzähler

Krumm Michael

Rihs Urs

Protokoll

Wüthrich Silvia

Anwesende Stimmberechtigte

51

Absolutes Mehr

26

Personen ohne Stimmrecht

Wüthrich Silvia, Gemeindeschreiberin Geider Sandra, Finanzverwalterin Gehri Brigitte, Verwaltungsangestellte Iff Lisa, Verwaltungsangestellte

Kofmel Heinz, Bieler Tagblatt

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung lag 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich bei der Gemeindeverwaltung auf.

vom

28.03.2012

Traktanden

1	Organisationsreglement OgR	- Genehmigung Totalrevision	2012/148
2	Reglement und Verord- nung über die Gemeinde- betriebe	- Genehmigung Anpassung Artikel 12 Absatz 2	2012/149
3	Reglement über die Ur- nenwahlen und - abstimmungen	- Genehmigung Totalrevision	2012/150
4	Personalreglement	- Genehmigung Totalrevision	2012/151
5	Gebührentarif Feuerungs- kontrolle	- Genehmigung	2012/152
6	Anschaffungen Fahrzeu- ge, Maschinen / Werkhof	- Genehmigung Verpflichtungskredit	2012/153
7	Gemeindeversammlung vom 28. März 2012	- Orientierungen	2012/154
8	Gemeindeversammlung vom 28. März 2012	- Verschiedenes	2012/155

Die Akten zu den Traktanden 1, 2, 3, 4 und 5 lagen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Versammlung wünscht keine Änderung der Traktandenliste.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Wer pflichtwidrig nicht anlässlich der Versammlung rügt, kann einen gefassten Beschluss nachträglich nicht mehr anfechten.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, die mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Safnern angemeldet sind. Das Stimmrecht wird von keiner Person bestritten.

Der Bräsident

Die Sekretärin

Stefan Müller

Silvia Wüthrich

of winder

vom

28.03.2012

1.12.101

Organisationsreglement / Gemeindeordnung

Organisationsreglement OgR - Genehmigung Totalrevision

Bericht

Der Gemeinderat Safnern hat am 11. Juli 2011 für die Neuerarbeitung des Organisationsreglements, des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen sowie des Personalreglements eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese besteht aus folgenden Personen:

- Stefan Müller, strategische Projektleitung
- Christian Salzmann, Gemeinderat SP
- Beat Spahni, Gemeinderat SVP
- Silvia Wüthrich, Gemeindeschreiberin
- Brigitte Gehri, operative Projektleitung

Durch die Neuerarbeitung des Organisationsreglements wird die bestehende Gemeindeordnung vom 16. Juni 2000 ersetzt. Ziel ist es, gestützt auf das übergeordnete Recht eine aktuelle und einfach anwendbare Rechtsgrundlage für die Einwohnergemeinde Safnern zu schaffen. Auf dieser Grundlage ist es dem Gemeinderat anschliessend möglich, eine Organisationsverordnung sowie ein Organisationshandbuch zu erarbeiten. Dieses regelt weitgehend die Zuständigkeiten und Kompetenzen, damit ein verantwortungsbewusstes und effizientes Arbeiten möglich ist.

Grundsätzlich entspricht der Entwurf des Organisationsreglements dem Musterreglement des kant. Bern. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur bestehenden Gemeindeordnung sind:

- Artikel 3; an der Urne werden nur noch der Gemeinderat sowie das Gemeindepräsidium gewählt.
 - In den Kommissionen müssen immer wie mehr strategische und/oder fachliche Entscheide gefällt werden. Durch die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat kann dem besser Rechnung getragen werden. Die Praxis mit den Wahlvorschlägen durch die Ortsparteien bleibt bestehen. Zudem wird das Wahlverfahren einfacher und verursacht weniger Verwaltungs- und Kostenaufwand.
- Artikel 3 b); der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
 Die Suche nach willigen und geeigneten Kandidatinnen und
 - Die Suche nach willigen und geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat war in den letzten Jahren schwierig. Durch die Ratsverkleinerung sind weniger Personen erforderlich und die fünf Ressorts werden attraktiver. Die Aufgabenverteilung unter den Ressorts wird optimiert, dadurch kann der Zeitaufwand besser ausgeglichen werden.
- Artikel 16; die Rechnungsprüfung wird durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt.
 - Die Mitglieder einer Rechnungsprüfungskommission haften für absichtliche oder fahrlässige Schäden. Auf Grund dieser Verantwortung ist es schwierig, geeignete und willige Personen für dieses Amt zu finden. Es bestehen nur noch wenige Gemeinden in der Region mit einer eigenen Rechnungsprüfungskommission.
- Artikel 48; in den Gemeinderat sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten wählbar, in die Kommissionen mit Entscheidbefugnisse die in eidgenössische Angelegenheiten Stimmberechtigten und in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.

vom

28.03.2012

Weil die Kommissionsarbeiten in den verbleibenden Kommissionen immer strategischer und fachlicher werden, kann es sinnvoll sein, dass eine auswärtige Person Mitglied einer Kommission ist. Ebenfalls könnte bei einem Wegzug aus Safnern das Amt als Kommissionsmitglied weiterhin wahrgenommen werden. Durch die Wahlvorschläge der Parteien liegt es in ihrer Hand, ob auch externe Kandidaten dem Gemeinderat zu Wahl beantragt werden.

- Artikel 54; die Amtszeitbeschränkung wird auf vier Amtsdauern verlängert. Angebrochene Amtsdauern von mehr als zwei Jahren werden angerechnet. Für die Präsidentin oder den Präsidenten werden die Amtsdauern als Gemeinderat angerechnet.
 - Auf Grund dieser Regelungen kann eine Kontinuität im Gemeinderat sowie den ständigen Kommissionen gewährleistet werden. Die Amtszeitbeschränkung gilt einheitlich für das Gemeindepräsidium, die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder.
- Artikel 75; die Amtsdauern der bisherigen Organmitglieder enden am 31. Dezember 2012. Die Organe werden erstmals am 25. November 2012 auf den 01. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.
 - Durch diese Regelungen ist ein nahtloser Übergang vom bisherigen Modell zu den Neuerungen möglich. Es besteht genügend Zeit für die Parteien und Wählergruppen sowie die Verwaltung, um sich auf die Gemeinderats- und Kommissionswahlen vorzubereiten.
- Anhang I, es bestehen nur noch die Bau-, Betriebe- und Schulkommission als ständige Kommissionen
 - Die bestehenden Finanz-, Sicherheits- und Sozialkommission haben keine Entscheidbefugnisse. Durch die vermehrte interkommunale Zusammenarbeit (Sozialdienst, Jugendarbeit, Feuerwehr, Zivilschutz etc.) wird der Zuständigkeitsbereich immer geringer. Die bisherigen Aufgaben können neu durch das zuständige Ressort, durch den Gemeinderat oder die Verwaltung wahrgenommen werden.

Die Arbeitsgruppe hat jede Änderung von der bisherigen Gemeindeordnung zum Entwurf des Organisationsreglements erwogen und hinterfragt. Anschliessend erfolgte die Behandlung im Gemeinderat. Der Rat ist sich bewusst, dass gerade die Verkleinerung des Gemeinderates von bisher sieben auf neu fünf Mitglieder auch Risiken mit sich bringt. Die zeitliche Belastung jedes Mitgliedes darf nicht massiv zunehmen und soll besser verteilt werden. Durch die Erarbeitung eines Organisationshandbuchs durch den Gemeinderat werden die Kompetenzen klar geregelt, was zu effizienteren Abläufen bei den Behörden wie auch der Verwaltung führt. Einzelne Zuständigkeiten werden innerhalb der Einwohnergemeinde verlagert und Synergien sollen besser genutzt werden.

Während der Vernehmlassung von Ende Oktober bis 15. Dezember 2011 bei den Ortsparteien, den ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal erfolgten Eingaben der Parteien sowie der Schulkommission. Jede einzelne Eingabe wurde durch die Arbeitsgruppe und dem Gemeinderat geprüft und entsprechende Beschlüsse gefasst. Mittels Vernehmlassungsbericht wurden die Beurteilungen den Parteien und der Schulkommission mitgeteilt.

Der Entwurf des neuen Organisationsreglements mit den Anpassungen aus der Vernehmlassung wurde zur Vorprüfung an das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung gesandt. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 2. Februar 2012 nahm der Ge-

vom

28.03.2012

meinderat vier gezielte Ergänzungen vor. Im Bericht wird festgehalten, dass der Entwurf rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

Der Entwurf des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Safnern liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Finanzielles

Die finanziellen Kompetenzen für den Gemeinderat bleiben unverändert bei Fr. 100'000 abschliessend und bis Fr. 150'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Für Verpflichtungskredite in den spezialfinanzierten Bereichen Elektrizität, Wasser und Abwasser bis Fr. 250'000. Über alle Sachgeschäfte ab einer Million Franken wird an der Urne abgestimmt.

Durch die Genehmigung des neuen Organisationsreglements werden keine Mehrausgaben oder Einsparungen erwartet. Es bildet jedoch die Grundlage, dass die Zuständigkeiten und die Verantwortung neu und klar geregelt werden können. Dies ermöglicht eine gezielte und effiziente Aufgabenerfüllung.

Erwägungen

- Der Gemeindepräsident informiert, dass die Rechnungsprüfung durch ein externes Revisionsunternehmen vollumfänglich ersetzt werden sollte. Bereits heute ist die Rechnungsprüfungskommission durch eine externe Fachperson (Heinz Berger, Finances Publiques AG) gestärkt.
- Ziel ist es, starke Kommissionen im Bereich Bau, Betriebe und Schule zu führen.
- Die Aufgaben der Kommissionen sind künftig viel mehr strategischer Art.
- Die Abläufe zwischen Verwaltung und Gemeinderat sollen vereinfacht werden, die bleibenden Kommissionen sind durch Fachpersonen zu stärken.
- Das Traktandum zwei hat einen direkten Zusammenhang zu Traktandum eins in Bezug auf die Amtszeitbeschränkung.
- Die Schulkommission hat seit der Revision des Schulsystem (Revos) viel mehr strategische Aufgaben.

Diskussion

Peter Möri ist der Meinung, dass es wichtig ist, dass die Schulkommission nach wie vor durch die Stimmbürger gewählt werden soll.

Die SVP ist der Meinung, dass wenn das Rechnungsprüfungsorgan aufgelöst wird, keine beratende Kommission mehr vorhanden ist, die Einsicht in die finanzielle Belange hat.

Erläuterungen von Brigitte Gehri, Verwaltung und Stefan Müller, Gemeindepräsident:

Auf den Antrag "es besteht weiterhin das Ressort Finanzen" kann nicht eingegangen werden. Die Organisation der Ressorts sind nicht Bestandteil des Organisationsreglements, sondern werden durch den Gemeinderat in der Organisationsverordnung geregelt.

Hingegen kann eine Konsultativabstimmung zum Ressort Finanzen vorgenommen werden, um das Bedürfnis der Stimmbürger zu spüren, ob dieses Ressort wie bis anhin weitergeführt werden soll.

vom

28.03.2012

Die Finanzkommission könnte im Anhang I des Organisationsreglements aufgenommen werden, jedoch nur mit klarer Definition der Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation. Die Entscheidbefugnisse sollten aus dem Muster gestrichen werden, da die Finanzkommission keine Entscheidbefugnisse hat, sondern nur beratend wirkt.

Das bestehende Pflichtenheft ist nicht Bestandteil des Organisationsreglements oder der -verordnung und wurde vom Gemeinderat genehmigt. Pflichtenhefte können durch den Gemeinderat angepasst oder aufgehoben werden.

Die Aufgaben und die Einteilung der Ressorts war bis anhin nicht, und ist auch künftig nicht Bestandteil des Organisationsreglements. Im Organisationsreglement ist lediglich die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (Ressorts) festgelegt. Der Erlass von Verordnungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) werden die Genehmigung von Verordnungen öffentlich bekannt gemacht. Gegen die vom Gemeinderat genehmigten Verordnungen kann innert Frist Beschwerde erhoben werden.

Im neuen Organisationsreglement Anhang I sind nur die weiterhin bestehenden Kommissionen mit Entscheidbefugnissen aufgeführt. Auch in der bisherigen Gemeindeordnung waren keine Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse aufgeführt. Würde die Finanzkommission darin erfasst, würde dies nicht mehr der bewussten Linie entsprechen.

Michael Saner hat sich überlegt, ob die Finanzkommission wirklich notwendig ist, insbesondre sie keine Kompetenzen trägt. Er hinterfragt, ob es gut sei, wenn das Rechnungsprüfungsorgan durch den Gemeinderat gewählt werde.

Stefan Müller, Gemeindepräsident berichtigt, dass das Rechnungsprüfungsorgan künftig durch die Gemeindeversammlung gewählt werde.

Brigitte Gehri, Verwaltung informiert, dass die Rechnungsprüfungskommission ein Aufsichtsorgan ist und über dem Gemeinderat steht. Die Finanzkommission steht unter dem Gemeinderat und berät diesen.

Peter Möri ist der Meinung, dass eine Geschäftsprüfungskommission als Kontrollinstanz zwischen dem Bürger und dem Gemeinderat eingeführt werden müsste, sofern es keine Finanzkommission mehr geben wird.

Stefan Müller, Gemeindepräsident teilt mit, dass sich die Funktion einer Geschäftsprüfungskommission extrem träge auf die Gemeinderats- und Verwaltungstätigkeit auswirken würde. Ein solches Organ wird vorwiegend in Parlamentsgemeinden angewandt.

Brigitte Gehri, Verwaltung erläutert, dass die Geschäftsprüfungskommission die Ebene zwischen Gemeinderat und Stimmbürger ist. Die Finanzkommission hingegen ist eine prüfende und beratende Kommission zu Handen des Gemeinderats. Eine Geschäftsprüfungskommission macht nur Sinn bei Parlamentsgemeinden.

Michael Saner ist der Meinung, dass eine Reduktion der Schulkommission sich positiv auswirken wird. Die Kommunikation und die Abläufe innerhalb der Kommission werden dadurch einfacher. Er ersucht ein Mitglied aus der Schulkommission um Meinung:

28.03.2012

Marlies Rihs, Präsidentin der Schulkommission, äussert sich, dass sie grundsätzlich froh ist, dass die Schulkommission bestehen bleibt. In vielen Gemeinden ist die Schulkommission bereits aufgehoben. Die Schulkommission kann heute nicht mehr Entscheide über Kinder treffen, die Aufgaben sind vielmehr strategisch. Eine Reduktion ist sinnvoll, viele Aufgaben wurden gemäss Kanton bereits der Schulleitung übertragen.

Michael Saner unterstützt, den Gemeinderat auf 5 Mitglieder zu reduzieren. Er erkundigt sich nach der Haltung von Gemeinderäten, welche eher gegen eine Reduktion sind.

Stefan Müller, Gemeindepräsident, teilt mit, dass der Gemeinderat eigentlich einheitlich derselben Meinung bezüglich der Anpassungen im Organisationsreglement ist. Einzig die Reduktion von 7 auf 5 Gemeinderäte gab zu diskutieren.

Michael Saner wirft die Frage auf, ob es gemäss Art. 30 des Organisationsreglements richtig sei, dass der Gemeinderat für die Beantwortung von Petitionen ein Jahr Frist hat. Er findet diese Frist zu lange und hat sich überlegt, ob die Frist nicht auf ein halbes Jahr reduziert werden könnte.

Andreas Mori weist darauf hin, dass gewisse Abklärungen mit Amtsstellen des Kantons oft langwierig sind und oft lange auf eine Stellungnahme gewartet werden muss. Bis dem Gemeinderat eine Vorlage zur Beantwortung gemacht werden kann, vergehen oft Monate.

Michael Saner Michel verzichtet auf einen Antrag.

Antrag SVP

- Es besteht weiterhin das Ressort Finanzen.
- Die Finanzkommission ist im neuen Organisationsreglement im Anhang I gemäss Muster aufzunehmen.

Antrag Möri Peter

 Die Wahl der Schulkommission soll nach wie vor durch die Stimmbürger gewählt werden und nicht durch den Gemeinderat.

Antrag Gemeinderat

 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Organisationsreglements mit Inkraftsetzung per 01. Juli 2012.

1. Konsultativabstimmung zum Antrag der SVP " es besteht weiterhin das Ressort Finanzen"

Es ist zu beschliessen, ob der Antrag der SVP " es besteht weiterhin das Ressort Finanzen" in den Prozess für das Erstellen der Organisationsverordnung aufgenommen werden soll.

vom

28.03.2012

Beschluss

 Mit 18-Ja-Stimmen gegen 23-Nein-Stimmen wird der Antrag durch die Gemeindeversammlung verworfen.

2. Antrag SVP

 Die Finanzkommission ist im neuen Organisationsreglement im Anhang I gemäss Muster aufzunehmen – ohne Entscheidbefugnisse im Muster.

Beschluss

 Mit 17-Ja-Stimmen zu 23-Nein-Stimmen wird der Antrag die Finanzkommission im neuen Organisationsreglement im Anhang I gemäss Muster – ohne Entscheidbefugnisse – aufzunehmen, verworfen.

3. Antrag Peter Möri

Die Wahl der Schulkommission soll nach wie vor durch die Stimmbürger vorgenommen werden und nicht durch den Gemeinderat.

Beschluss

 Mit 12-Ja-Stimmen zu 23-Nein-Stimmen wird der Antrag von Peter Möri, die Schulkommission nach wie vor durch die Stimmbürger zu wählen, verworfen.

4. Schlussabstimmung über Organisationsreglement

 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Organisationsreglements mit Inkraftsetzung per 01. Juli 2012.

Beschluss

 Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Organisationsreglement mit Inkraftsetzung per 01. Juli 2012.

vom

28.03.2012

1.12.1101

Reglement für den Bezug elektrischer Energie der Elektroversorgung

Reglement und Verordnung über die Gemeindebetriebe - Genehmigung Anpassung Artikel 12 Absatz 2

Bericht

Im neuen Organisationsreglement hat der Gemeinderat eine einheitliche Regelung der Amtszeitbeschränkung festgelegt, welche für die Gemeinderäte, das Gemeindepräsidium und alle Kommissionsmitglieder gleich gilt (Art. 54 Abs. 1 *Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.*). Laut Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern mit Gültigkeit ab 01. Januar 2009 Artikel 12 Absatz 2 galt keine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Betriebekommission. Diese Regelung wurde eingeführt, damit das Fachwissen und die Ortskenntnisse einzelner Kommissionsmitglieder während einer unbeschränkten Zeit genutzt werden konnte. Der Gemeinderat erachtet es jedoch als sinnvoll, dass für alle Organe die gleiche Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren, bisher 12 Jahre, gilt. Dadurch kann dass Wissen der Kommissionsmitglieder über eine lange Zeit genutzt und dennoch einer Trägheit vorgegriffen werden. Er nimmt keine personenspezifischen Betrachtungen vor.

Mit der Genehmigung des neuen Organisationsreglements inklusiv Art. 54 Abs. 1 gilt die Amtszeitbeschränkung auch für die Mitglieder der Betriebekommission, weil das Organisationsreglement dem Reglement über die Gemeindebetriebe überstellt ist. Eine formelle Anpassung ist jedoch sinnvoll.

Bisherige Regelung:

Artikel 12 Kommission der Gemeindebetriebe

¹ Die Kommission der Gemeindebetriebe ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Safnern. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Kommission kann für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Abwasser je unterschiedlich zusammen gesetzte Fachausschüsse bilden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Höchstens zwei Mitglieder dürfen ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz haben. Im übrigen gilt die Gemeindeordnung.

³ Die Kommission der Gemeindebetriebe unterstützt und berät den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Art. 11. Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel über deren Verwendung. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen.

⁴ Die Kommissionsmitglieder müssen mit den Aufgaben der GBS vertraut sein und sich über unternehmerische Fähigkeiten ausweisen.

Neue Regelung ab 01. Juli 2012 Artikel 12 Absatz 2:

²-Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Kommission kann für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Abwasser je unterschiedlich zusammen gesetzte Fachausschüsse bilden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Höchstens zwei Mitglieder dürfen ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz haben. Im übrigen gilt die Gemeindeordnung.

vom

28.03.2012

Das Reglement über die Gemeindebetriebe mit der Änderung in Artikel 12 Absatz 2 liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf

Finanzielles

Durch die Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Betriebekommission müssen künftig mehr Auskünfte von Dritten eingeholt werden. Dies kann zu Mehrausgaben in unbekannter Höhe führen.

Erwägungen

keine

Diskussion

keine

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der obenstehenden Anpassung von Artikel 12 Absatz 2 des Reglements der Gemeindebetriebe Safnern in Folge der neuen Regelung über die Amtszeitbeschränkung im Organisationsreglement.
- Diese Anpassung tritt gleichzeitig mit dem Organisationsreglement per 01. Juli 2012 in Kraft.

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung genehmigt die obenstehende Anpassung von Artikel
 12 Absatz 2 des Reglements der Gemeindebetriebe Safnern in Folge der neuen
 Regelung über die Amtszeitbeschränkung im Organisationsreglement.
- Diese Anpassung tritt gleichzeitig mit dem Organisationsreglement per 01. Juli 2012 in Kraft.

vom

28.03.2012

1.12.102

Reglement über die Urnenwahlen (Abstimmungs- und Wahlreglement)

Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen

- Genehmigung Totalrevision

Bericht

Für die Neuerarbeitung des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen gelten die selben Voraussetzungen wie für das Organisationsreglement.

Grundsätzlich entspricht der Entwurf des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen dem Musterreglement des kant. Bern. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum bestehenden Abstimmungs- und Wahlreglement vom 16. Juni 2000 sind:

- Artikel 6; Urnenöffnungszeit am Abstimmungs- und Wahlsonntag
 Auf Grund rückläufiger Teilnahme bei der persönlichen Stimmabgabe wird die Urnenöffnungszeit von bisher 09.00 bis 12.00 Uhr auf 10.00 bis 12.00 Uhr verkürzt.
- Artikel 11; Abstimmungs- und Wahlausschuss
 Neu wählt der Gemeinderat einen ständigen Wahlausschuss bestehend aus zehn Personen für die komplizierten Verfahren bei Proporzwahlen. Für Abstimmungen werden wie bisher Stimmberechtigte für einen einzelnen Einsatz gewählt.
- Artikel 26; Einreichung von Wahlvorschlägen
 Die Wahlvorschläge sind gemäss Mustererlass bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag vor Schalterschliessung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen (bisher bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag mittags um 12.00 Uhr).

Während der Vernehmlassung von Ende Oktober bis 15. Dezember 2011 bei den Ortsparteien, den ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal erfolgten Eingaben der Parteien. Jede einzelne Eingabe wurde durch die Arbeitsgruppe und den Gemeinderat geprüft und entsprechende Beschlüsse gefasst. Mittels Vernehmlassungsbericht wurden die Beurteilungen den Parteien mitgeteilt.

Der Entwurf des neuen Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen, mit den Anpassungen aus der Vernehmlassung, wurde zur Vorprüfung an das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung gesandt. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 02. Februar 2012 wird festgehalten, dass der Entwurf rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

Der Entwurf des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Safnern liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Finanzielles

Durch die Genehmigung dieses Erlasses werden keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen erwartet. Jedoch Vereinfachungen im Wahlverfahren auf kommunaler Ebene.

Erwägungen

keine

vom

28.03.2012

Diskussion

keine

Antrag

 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen mit Inkraftsetzung per 01. Juli 2012.

Beschluss

 Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen mit Inkraftsetzung per 01. Juli 2012.

vom

28.03.2012

1.12.103

Personalreglement

Personalreglement

- Genehmigung Totalrevision

Bericht

Für die Neuerarbeitung des Personalreglements gelten die selben Voraussetzungen wie für das Organisationsreglement.

Grundsätzlich entspricht der Entwurf des Personalreglements dem Musterreglement des kant. Bern. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum bestehenden Erlass vom 05. Dezember 2005 sind:

- Anhang II; Aktualisierung Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen.
 Die Gemeinderatsentschädigung wird auf Grund der Zeitaufwände aus den Vorjahren angepasst. Durch zeitgemässe Entschädigungen wird die Behördentätigkeit attraktiver. Die Vergütung der amtlichen Tätigkeiten ist auch weiterhin tiefer bezahlt, als eine Anstellung in der öffentlichen Verwaltung oder der Privatwirtschaft.
- Anhang II; Wegfall Regelung Entschädigungen für Stundenlöhne oder für Nebenämter.
 - Neu werden diese Beträge in einer Personalverordnung geregelt. Dadurch kann der Gemeinderat allfällige Anpassungen flexibler vornehmen. Die Stundenlöhne für Reinigungs- und Aushilfspersonal wird jährlich durch den Kant. Bern berechnet und der Teuerung angepasst.
- Anhang III; Wegfall Definition der abgegoltenen Leistungen
 Die bisherige Regelung der abgegoltenen resp. nicht abgegoltenen Leistungen
 in den Entschädigungen lässt viel Spielraum offen. Damit die Definitionen gezielter vorgenommen werden können, hat der Gemeinderat die Ausarbeitung
 einer Verordnung über die Sitzungsgelder und Spesenabrechnungen veranlasst,
 welche bereits seit 01. Juli 2011 in Kraft ist.
- Artikel 22; Inkrafttreten
 Entgegen dem Organisationsreglement sowie dem Reglement über die Urnenwahlen ist das Personalreglement erst per 01. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Somit gelten bis Ende der Amtsdauer 2009 bis 2012 die bisherigen Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen.

Während der Vernehmlassung von Ende Oktober bis 15. Dezember 2011 bei den Ortsparteien, den ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal erfolgte keine Eingabe.

Der Entwurf des neuen Personalreglements wurde zur freiwilligen Vorprüfung an das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung gesandt. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 02. Februar 2012 wird festgehalten, dass der Entwurf rechtmässig ist und sich keine Bemerkungen dazu ergeben.

Der Entwurf des Personalreglements der Einwohnergemeinde Safnern liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

vom

28.03.2012

Finanzielles

Das neue Personalreglement führt im Bereich von Anhang II, Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen zu finanziellen Mehrausgaben, welche noch nicht beziffert werden können. Dadurch, dass nur noch drei ständige Kommission verbleiben kann beim Sitzungsgeld jährlich rund Fr. 6'000.00 eingespart werden.

Wenn die Genehmigung des neuen Personalreglements bereits an der Gemeindeversammlung vom 28. März 2012 erfolgt, kann im Budgetprozess für 2013 bereits mit den neuen Entschädigungen gerechnet werden.

Diskussion

Michael Saner Michel erkundigt sich nach dem Unterschied der Pauschalentschädigung und den Spesen und weshalb diese nicht als eine Pauschale aufgeführt sind.

Stefan Müller, Gemeindepräsident informiert, dass Spesen unter anderem die Kosten für Büro, Drucker, Fahrspesen beinhalten.

Sandra Geider, Finanzverwalterin, ergänzt, dass die Spesen im Gegensatz zu der Pauschalentschädigung nicht versteuert werden müssen.

Andreas Mori, Gemeinderat weist darauf hin, dass in den Pauschalen auch die Vorbereitung von Sitzungen enthalten ist.

Michael Saner erkundigt sich, weshalb die Stundenentschädigung von Fr. 40.00 und die Sitzungsgelder von Fr. 60.00 nicht einheitlich sind.

Stefan Müller erläutert, dass das Sitzungsgeld als Pauschale gilt, unabhängig der Dauer der Sitzungen.

Antrag

 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Personalreglements mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2013.

Beschluss

 Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Personalreglement mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2013.

vom

28.03.2012

7.1512

Feuerschaukontrolle

Gebührentarif Feuerungskontrolle

- Genehmigung

Bericht

Der gültige Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern stammt aus dem Jahre 1995 und wurde durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Die Kosten für die amtlichen Kontrollen sind seit 1995 im Vergleich zum Mustertarif des beco Berner Wirtschaft um rund 25 % angestiegen. Der Gemeinderat hat deshalb den Gebührentarif der Feuerungskontrolle überarbeitet und sich bei der Festlegung der Gebühren an den Mustererlass gehalten. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gebührentarife der Feuerungskontrolle in einem eigenen Erlass zu regeln. Neu ist der Gebührentarif in Form einer Verordnung abgefasst und kann somit durch den Gemeinderat genehmigt werden. Der Erlass wird gemäss kantonaler Gemeindeverordnung im Nidauer Amtsanzeiger publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).

Weil der bisherige Erlass am 09. Juni 1995 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde, muss dieser auch durch die Gemeindversammlung aufgehoben werden.

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern aus dem Jahre 1995 liegt gemäss kantonaler Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Finanzielles

Der Gemeinderat hat die neuen Tarife, unter Voraussetzung der Aufhebung des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle vom 09. Juni 1995 durch die Gemeindeversammlung am 28. März 2012, wie folgt festgelegt.

Anlage	Tarif bisher	Tarif neu
einstufiger Brenner	70.00	88.00
mehrstufiger Brenner	88.00	108.00
> 350 kW Feuerungswärmeleistung		115.00

Darin enthalten ist die Entschädigung für die Kontrollperson, anteilsmässig die Messgerätkosten, die Administration, die Kantonsgebühr sowie die MwSt von 8 %.

Die neuen Tarife bedeuten keine Mehrausgaben für die Liegenschaftsbesitzer mit Öl- und Gasheizungen, weil sich der Feuerungskontrolleur bei der Rechnungsstellung in den letzten Jahren an die kantonalen Mustertarife gehalten hat.

vom

28.03.2012

Antrag

 Der Gemeinderat beantragt, den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern vom 09. Juni 1995 rückwirkend per 31. Dezember 2011 aufzuheben.

Beschluss

 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern vom 09. Juni 1995 rückwirkend per 31. Dezember 2011 aufzuheben.

vom

28.03.2012

4.911

Fahrzeuge

Anschaffungen Fahrzeuge, Maschinen / Werkhof - Genehmigung Verpflichtungskredit

Bericht

Das Kommunalfahrzeug der Gemeinde Safnern wurde vor 15 Jahren angeschafft. Für die tägliche Arbeit des gemeindeeigenen Werkhofs ist dieses Fahrzeug unabkömmlich. Aufgrund des Alters haben der Motor bzw. der Hydrostat wie auch die Oelpumpen grosse Kraftverluste. Um das Fahrzeug möglichst in gutem Zustand zu erhalten, sind unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten und Reparaturen notwendig. Zudem sind die Ersatzteile schwer zu beschaffen oder gar nicht mehr erhältlich. Der Streuautomat entspricht nicht mehr den heutigen Vorschriften bezüglich Sicherheit und Wegabhängigkeitssteuerung. Heute werden elektronische Streukontrollen eingesetzt.

Angaben zum bestehenden Fahrzeug:

Marke:

Bucher

Alter:

15 Jahre

Fahrstunden:

ca. 3\500

Kilometer:

ca. 175'000

Angaben zum Streuautomat:

Marke:

Boschung

Alter:

30 Jahre

Im Herbst 2011 wurden drei Unternehmen für die Einreichung einer Offerte angeschrieben. Das Submissionsverfahren wurde gemäss Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 im Einladungsverfahren durchgeführt. Um eine einheitliche Bewertung der Offerten vorzunehmen, wurden durch einen Ausschuss der Sicherheitskommission gemeinsam mit dem Wegmeister Fritz Stauffer vorgängig spezifische Bewertungskriterien festgelegt. Die eingegangenen Offerten wurden anschliessend gesichtet und nach den vorgegebenen Bewertungskriterien beurteilt und bewertet.

Folgende Angebote sind fristgerecht bis am 25. November 2011 eingegangen (Netto Angebote inkl. MwSt.):

Angebot	Unternehmer	Netto-Angebot inkl. MwSt		
1	R. Grogg AG, Safnern	154`500.00		
2	V. Meili AG, Schübelbach	166`575.35		
3	Hako Schweiz AG, Sursee	144`525.60		

28.03.2012

Erfolgte Bewertung

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
	in %	(Punkte)	(Punkte)	(Punkte)
Praktische Eignung	50%	87.00	82.00	78.50
Unterhalt, Garantie, Reparaturen	25%	28.25	26.25	26.25
Preis	25%	36.70	34.05	39.25
Total	100%	151.95	142.30	144.00
		1. Rang	3. Rang	2. Rang

Den Bewertungskriterien entsprechend liegt die Firma Grogg im 1. Rang mit einem Preis von Fr. 154'500.00 für das Fahrzeug "Bucher Ladog T 1400", inklusive Streuautomat Gmeiner. Der Eintausch des alten Fahrzeugs wurde mit Fr. 10'000.00 in den Preis einberechnet.

Auch bei den anderen Anbietern wurden die Eintauschpreise in den Offerten einberechnet.

Insgesamt wurde das Fahrzeug "Bucher Ladog T 1400" als das wirtschaftlich günstigste Angebot beurteilt.

Ausschlaggebend für diesen Entscheid ist neben dem Preis auch die Tatsache, dass die Firma R. Grogg AG, Safnern, das Fahrzeug warten kann. Die Firma betreut bereits heute den Grossteil unseres Maschinenparks und gewährleistet einen einwandfreien Service und Dienstleistungen. Die drei übrigen Bewerber verfügen ebenfalls über eine zweifellos einwandfreie Serviceorganisation. Die notwendigen Arbeiten werden in der Regel durch firmeneigene mobile Reparaturequipen sichergestellt.

Der Gemeinderat erachtet auch für die Zukunft die Weiterführung eines eigenen Werkhofs in Safnern als sinnvoll und zweckmässig. Er unterstützt deshalb die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges bei der Firma R. Grogg AG, in Safnern.

Finanzielles

Finanzierungsnachweis

In der Investitionsrechnung des Voranschlags 2012 ist für die Anschaffung des Kommunalfahrzeugs ein Betrag von Fr. 160'000.00 vorgesehen.

Gemäss Finanzplan 2012 – 2016 kann das Geschäft aufgrund der Planergebnisse aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) betragen im Anschaffungsjahr rund Fr. 16'500.00. Da es sich bei den Abschreibungen um degressive Kosten handelt, werden sich diese jährlich um rund Fr. 1'500.00 verringern. Die Betriebskosten sollten reduziert werden können, da es sich um ein neues Fahrzeug handelt. Die Tragbarkeit ist aufgrund der oben erwähnten Details gegeben.

vom

28.03.2012

Diskussion

Michael Saner stellt die Frage, ob die Gemeinde Safnern tatsächlich ein eigenes Kommunalfahrzeug braucht. Wie kann die Gemeinde Safnern ein eigenes Fahrzeug vermögen, welches durchschnittlich nur 4 Stunden wöchentlich gebraucht wird? Besteht nicht die Möglichkeit, von anderen Gemeinden ein Kommunalfahrzeug zu mieten?

Dieter Winkler, Ressortleiter Sicherheit informiert, dass das Kommunalfahrzeug von den Wegmeistern täglich benutzt wird – und dass dieses nicht 8 Stunden am Tag gefahren werden kann, da die Wegmeister das Fahrzeug auch zum Verrichten von anderen Arbeiten benutzen, welche sie ausserhalb des Fahrzeuges tätigen müssen. Es ist deshalb ausgeschlossen, ein Fahrzeug welches gleich einem Werkzeug für die Wegmeister für tägliche Arbeitsverrichtung dient, von anderen Gemeinden zu mieten. Insbesondre im Winter sind die Gemeinden auf ein eigenes Fahrzeug für die Verrichtung des Winterdienstes angewiesen.

Das Wischfahrzeug hingegen wird beispielsweise von Orpund zugemietet.

Hanspeter Bratschi erkundigt sich nach der Kostenteilung vom Kommunalfahrzeug und dem Salzstreuer.

Dieter Winkler erläutert, dass sich die Kosten für das Fahrzeug auf Fr. 125'000.00 belaufen, und der Salzstreuer auf Fr. 30'000.00.

Antrag

- Der Gemeindeversammlung wird für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeugs ein Verpflichtungskredit von Fr. 155'000.00 beantragt.
- Beschaffungsstelle ist der Gemeinderat.

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung spricht für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeugs einen Verpflichtungskredit von Fr. 155'000.00.
- Beschaffungsstelle ist der Gemeinderat.

vom

28.03.2012

1.300

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung vom 28. März 2012

- Orientierungen

50 Jahre Schulhaus Räbli

Am Samstag, 31. März 2012 findet anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Schulhauses ein Fest statt. Ein Flyer lag dem Nidauer Anzeiger bei.

Gemeindeversammlungen 2012

Die weiteren Gemeindeversammlungen in diesem Jahr finden statt am:

Mittwoch

13. Juni 2012, 20.00 Uhr, Schulhaus Räbli

Mittwoch

12. Dezember 2012, 20.00 Uhr, Schulhaus Räbli

schweiz.bewegt 2012

Auch dieses Jahr findet der Anlass Schweiz bewegt beim Sportplatz Safnern statt. Parcours Öffnungszeiten:

09. Mai 2012

17.00 - 20.30 Uhr

10. Mai 2012

17.00 - 20.30 Uhr

11. Mai 2012

15.00 - 21.30 Uhr

Fête de la Musique 2012

Am 21. Juni 2012 findet in Safnern erneut die Fête de la Musique statt. Über das Programm werden Sie vorgängig informiert.

vom

28.03.2012

1.300

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung vom 28. März 2012

- Verschiedenes

Willy Rihs erkundigt sich, ob in Safnern bei schlecht isolierten Häusern auch Wärmethermographien durchgeführt werden könnten. Verschiedene Gemeinden im Seeland haben dies zu einem vergünstigten Preis angeboten.

Ebenfalls äussert Willy Rihs eine kleine Kritik gegenüber der Landwirtschaft. Durch den Düngerstreuer, mit welchen Dünger ausgestreut wird, waren auf der Strasse konzentriert Rückstände von Düngerkörnern vorzufinden. Dies ist für die Tierwelt wie auch die Sicherheit und Umwelt problematisch.

Herr Rihs kann sich diesbezüglich mit dem Ressortleiter Sicherheit, Dieter Winkler in Verbindung setzen.

Stefan Müller bedankt sich bei den anwesenden für ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Ebenfalls spricht er allen seinen Dank aus, welche für die Gemeinde tätig sind und sich dafür engagieren.

Die Versammlungsteilnehmenden werden auf die Rügepflicht gemäss Artikel 38 der Gemeindeordnung aufmerksam gemacht. Verletzungen von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften sind sofort zu melden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Kant. Gemeindegesetz Art. 49 Abs. 3).